



Gemeinde
Mettauertal

RICHTLINIEN, WENN BÄUME INFOLGE EINES UNWETTERS (WIND, STURM, ETC.) ODER ALTERSSCHWÄCHE IN DAS KULTURLAND FALLEN

Gültig ab 1. Januar 2025

1. Beteiligte Parteien

Die vorliegenden Richtlinien werden durch folgende Parteien beschlossen:

- Gemeinderat Mettauertal
- Forstbetrieb Jura-Rhein

2. Formelles

In diesem Dokument verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

3. Allgemeines

Diese Vereinbarung dient den folgenden Zwecken:

- **Rechtssicherheit:** Eine schriftliche Vereinbarung bietet eine Grundlage, auf die sich alle Parteien berufen können. Die Erwartungen und Verpflichtungen der Beteiligten sind klar definiert.
- **Verbindlichkeit:** Eine formelle Vereinbarung sorgt dafür, dass die getroffenen Absprachen verbindlich eingehalten werden.
- **Schutz der Interessen:** Durch eine Vereinbarung können die Rechte und Interessen der beteiligten Parteien geschützt werden.
- **Vertrauen:** Die Richtlinien dienen der Vertrauensbildung zwischen Gemeinde, Forstbetrieb und Landwirtschaft.

4. Sachverhalt

Es kommt vor, dass Bäume aus dem Waldrandareal in das Kulturland hineinfallen. Aufgrund einer Schätzung handelt es sich jährlich um etwa 50 Ereignisse in der Gemeinde Mettauertal. Die rechtliche Grundlage besagt, dass die Waldeigentümer keine Pflicht haben, dieses Holz wegzuräumen. Die Aufwände der Wegräumungsarbeiten sind aber oftmals höher als der daraus resultierende Holzerlös. Ausserdem sind die Landwirte nicht immer genügend ausgerüstet oder verfügen nicht über die notwendigen Kurse für den Einsatz von Motorsägen.

5. Vorgehensweise

- Wird von einem Landeigentümer oder einem Pächter festgestellt, dass ein Baum im Kulturland liegt, muss der Forstbetrieb informiert werden. Die Mitteilung erfolgt vorzugsweise schriftlich per E-Mail.

- Gemeinsam (Förster, Landeigentümer und/oder Pächter) wird zeitnah ein Augenschein vorgenommen und das weitere Vorgehen sowie der benötigte Flächenbedarf inkl. Zufahrt definiert.
- Der Forstbetrieb ist nach erfolgten Holzerarbeiten Besitzer des Holzes, sofern es sich nicht um Privatwald handelt.
- Der Forstbetrieb rechnet nach effektivem Aufwand gegenüber der Gemeinde ab.
- Bei Sturm oder Unwetter werden die Prioritäten (Wegräumzeitpunkt) durch den zuständigen Förster definiert.
- Der Eigentümer und/oder der Pächter haben keinen Anspruch auf Ertragsausfallkosten, wenn Kulturland beim Wegräumen beeinträchtigt wird.
- Dem Grundstückeigentümer und/oder dem Pächter ist es freigestellt, den Baum selbständig zu entfernen und das Holz zu verwerten.

6. Masse

Die vorliegende Vereinbarung gilt nur, wenn die umgestürzten Bäume einen Stammdurchmesser von mindestens 30 cm aufweisen. Gemessen wird der Stammdurchmesser auf Brusthöhe.

7. Privatwald

Fällt ein Baum aus dem Privatwald auf das Kulturland wird das Vorgehen zwischen dem Waldeigentümer und dem Forstbetrieb abgesprochen. Die Interessen der Landwirtschaft müssen dabei berücksichtigt werden. Räumt der Waldeigentümer den Baum selbst weg, bleibt das Holz in dessen Eigentum. Räumt der Forstbetrieb den Baum weg, geht das Eigentum des Holzes an den Forstbetrieb über. Es werden keine Entschädigungen ausbezahlt und es können auch keine Ansprüche geltend gemacht werden.

8. Naturwaldreservat / Spezialreservat

Fällt ein Baum aus einem Reservat auf ein Kulturlandgrundstück werden die Massnahmen ebenfalls gemeinsam abgesprochen (Förster, Landeigentümer und/oder Pächter). Sämtliche Arbeiten müssen aber zwingend durch den Forstbetrieb ausgeführt werden.

9. Materielles

Es wird darauf hingewiesen, dass der Waldeigentümer in rubrizierter Angelegenheit gesetzlich keinen Handlungsbedarf hat und die Entschädigung der Einwohnergemeinde bzw. der Ortsbürgergemeinde auf freiwilliger Basis geleistet wird.

10. Gültigkeit

Diese Richtlinien haben fortlaufende Gültigkeit, sofern ein bewilligter Budgetbetrag an der Gemeindeversammlung von den Stimmberechtigten genehmigt wird.

Der Gemeinderat behält sich vor, bei finanziellen Optimierungen des Budgets, entsprechende Kostenkorrekturmassnahmen vorzunehmen.

11. Inkraftsetzung

Die getroffene Vereinbarung tritt rückwirkend per 01.01.2025 in Kraft.

Mettau, 10. Februar 2025

GEMEINDERAT METTAUERTAL



Christian Kramer
Gemeindepräsident



Florian Wunderlin
Gemeindeschreiber

Mettau, 10. Februar 2025

FORSTBETRIE JURA-RHEIN



Thomas Senn
Verwaltungsratspräsident



Roman Gisin
Betriebsleiter